

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 1515-01

Stuttgart, 08.09.2011

Stellungnahme zum Antrag

| |
|---|
| Stadträtinnen/Stadträte - Fraktionen Kotz Alexander (CDU), Wahl Dieter (CDU), Rudolf Joachim (CDU) |
| Datum 10.06.2011 |
| Betreff Fahrverbot für Fahrzeuge mit gelber Plakette ab 01.01.2012 Welche Auswirkungen hat es auf Unternehmen in unserer Stadt? |

Anlagen
Text der Anfragen/ der Anträge

Die Landeshauptstadt Stuttgart nimmt zu den gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1: Wie viele Ausnahmegenehmigungen für solche nicht nachrüstbare Fahrzeuge wurden beim Beginn des Fahrverbots mit roter Plakette erteilt?

Bei Inkrafttreten des Fahrverbots für die Umweltzone der Landeshauptstadt Stuttgart zum 01.07.2010 waren 4.374 Fahrzeuge mit roter Umweltplakette in der Landeshauptstadt Stuttgart zugelassen. Davon entfielen 1.521 Fahrzeuge auf die Fahrzeugart Lkw und Busse. Mit Stand 31.05.2011 sind noch insgesamt 2.369 Fahrzeuge mit roter Umweltplakette in der Landeshauptstadt Stuttgart zugelassen.

Bis 31.05.2011 wurden insgesamt 3.932 Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge mit roter Umweltplakette ausgestellt. Davon entfielen 1.581 Ausnahmegenehmigungen auf Fahrzeuge, die in der Landeshauptstadt Stuttgart zugelassen sind. 2.351 Ausnahmegenehmigungen betreffen Fahrzeuge, die außerhalb der Landeshauptstadt Stuttgart zugelassen sind. Erfahrungsgemäß stammt ein großer Teil dieser Fahrzeuge aus den angrenzenden Landkreisen.

2: Wie viele dieser Fahrzeuge fahren heute immer noch mit dieser Ausnahmegenehmigung?

Diese Frage kann nicht abschließend beantwortet werden, da dazu keine statistischen Auswertemöglichkeiten vorhanden sind.

Die Ausnahmegenehmigungen werden je nach Ausnahmetatbestand auf wenige

Tage bis zu einem Jahr zeitlich befristet ausgestellt.

3: Wie plant die Verwaltung bei der anstehenden nächsten Stufe des Fahrverbots mit nicht nachrüstbaren Fahrzeugen von Handwerkern und Gewerbetreibenden umzugehen?

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg hat die landesweit gültige Ausnahmekonzeption vom Fahrverbot in baden-württembergischen Umweltzonen nach der 35. BimSchV mit Wirkung ab 15.09.2011 überarbeitet. Diese enthält auch Regelungen für Fahrzeuge mit gelber Umweltplakette (Schadstoffgruppe 3 - es handelt sich dabei ausschließlich um Diesel-Fahrzeuge) und mögliche Ausnahmen für Fahrzeuge dieser Schadstoffgruppe, die nicht nachrüstbar sind.

Für Spezialfahrzeuge mit hohen Anschaffungs- bzw. Umrüstkosten und geringen Fahrleistungen in Umweltzonen wie zum Beispiel Kräne und ähnliche Fahrzeuge, Schwerlasttransporter und Zugmaschinen von Schaustellern soll weiterhin ein Ausnahmetatbestand geschaffen werden. Darüber hinaus ist eine Sonderregelung für gewerbliche Fahrzeugparks mit mindestens 4 Lkw oder Reisebussen vorgesehen. Bei dieser Regelung wird in den kommenden Jahren ein Mindestanteil an Fahrzeugen mit der Schadstoffgruppe 4 innerhalb des Fuhrparks gefordert.

4: Mit welcher Anzahl von Ausnahmegenehmigungen rechnet die Verwaltung, wenn beim jetzigen Start des Fahrverbots für Fahrzeuge mit gelben Plaketten die gleichen Regelungen zu Ausnahmegenehmigungen angewendet werden?

Auf der Basis der am 01.01.2011 in der Landeshauptstadt Stuttgart und den angrenzenden Landkreisen zugelassenen Fahrzeuge rechnete die Verwaltung mit 20.186 Anträgen auf eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot in der Stuttgarter Umweltzone. Unter der Annahme, dass die Anzahl der Genehmigungen 35 % der jährlichen Anträge entspricht, wurde bisher mit rund 7.100 Genehmigungen gerechnet.

Unter Berücksichtigung kontinuierlich zurückgehender Zulassungszahlen der Fahrzeuge mit gelber Umweltplakette und der Reduzierung dieser Zulassungszahlen um die Fahrzeuge, die voraussichtlich auf eine grüne Umweltplakette nachrüstbar sind, rechnet die Verwaltung (Stand 31.07.2011) nur noch mit rund 18.700 Anträgen auf eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot in der Stuttgarter Umweltzone. Unter der gleichen Annahme, dass die Anzahl der Genehmigungen 35 % der jährlichen Anträge entspricht, wird mit 6.545 Genehmigungen gerechnet.

Inwieweit diese Anträge allerdings tatsächlich auch gestellt und dann die deutlich verschärften Kriterien der seit kurzem vorliegenden Ausnahmekonzeption des Ministeriums vom 15.8.2011 erfüllen, kann ohne konkrete Antragstellung und -prüfung nicht beantwortet werden.

Dr. Wolfgang Schuster